

Referat 27 - Wirtschaftlichkeit und Datenmanagement	Datum: 20.09.2023	Geschäftszeichen: 21.001-4113
---	----------------------	----------------------------------

Gremium Sozial- und Gesundheitsausschuss	beschließend nach § 9 Abs. 2 GeschO
Sitzung am 24.10.2023	öffentlich

Betreff:  <b>Erhöhung der Bekleidungspauschale im Bereich WT-BSS</b>  <u>Anlagen:</u> Antrag_Bekleidungspauschalen_Arge_F Beschluss SozGA 09.05.17. Bekleidungspauschale
--

## Beschlussvorlage

### 27/BV/292/2023

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

Bezug zum 3. Sozialbericht Teil II, B1 und 3

#### I. Sachverhalt

Gem. § 27b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB XII umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen neben dem Barbetrag Bekleidung und Schuhe (Bekleidungspauschale).

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Bezirks Oberbayern hat die Bekleidungspauschale zuletzt in seiner Sitzung am 28.06.2017 mit Wirkung ab 01.01.2018 auf den gegenwärtigen Betrag von 35,80 € erhöht.

Mit Schreiben vom 17.05.2023 beantragt die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern (Federführung: Caritasverband der Erzdiözese München und Freising) eine Anpassung der Höhe der Bekleidungspauschale für den Bereich WT-BSS (Wohnen mit Tagesstruktur für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, §§ 67 ff. SGB XII) auf folgende Werte:

Erwachsene	monatlich	41,66 €
Höchstbetrag	jährlich	499,92 €
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Regelbedarfsstufe 6)	jährlich	606,72 €
Kinder vom 7.-14. Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 5)	jährlich	620,16 €
Jugendliche vom 15.-18. Lebensjahr (Regelbedarfsstufe 4)	jährlich	661,68 €

Die Unterschiede zwischen den Regelbedarfsstufen begründen sich in der unterschiedlichen Gewichtung der Regelbedarfe an Bekleidung je nach Lebensalter. Da es beim Bezirk Oberbayern tatsächlich keine minderjährigen Leistungsberechtigten gibt, die den Leistungstyp WT-BSS in Anspruch nehmen, ist es ausreichend, den Betrag für erwachsene Leistungsberechtigte festzusetzen.

Dem Erhöhungsverlangen liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

Der gesetzliche Anteil an Bekleidung für leistungsberechtigte Personen außerhalb von Einrichtungen beträgt 8,30 % der Regelbedarfsstufe (RBS) 1 in Höhe von derzeit monatlich 502 €. Dies bedeutet einen Betrag in Höhe von monatlich 41,66 € bzw. jährlich 499,92 € für Bekleidung und Schuhe.

Die anderen Bezirke gewähren mit höchst unterschiedlichen Herleitungen Bekleidungspauschalen in folgender Höhe:

Bezirk Mittelfranken: 31,50 €

Bezirk Oberfranken: 27,00 €

Bezirk Schwaben: 41,00 €

Bezirk Oberpfalz: 33,37 €

Bezirk Unterfranken: 26,00 €

Bezirk Niederbayern: 20,83 € (im Bereich Hilfe zur Pflege; es existiert keine Einrichtung gem. §§ 67 ff SGB XII)

Da sich beim Bezirk Oberbayern auch schon in der Vergangenheit die Bekleidungspauschalen an dem prozentualen Anteil der Bekleidung an den Regelsätzen für Personen außerhalb von Einrichtungen orientiert haben, ist eine entsprechende Anpassung an die aktuellen Werte, vor allem unter Berücksichtigung des jüngsten Inflationsanstiegs, angezeigt.

Die Erhöhung der Bekleidungspauschale ist auf den Leistungstyp WT-BSS begrenzt. Die Begrenzung ist deswegen gerechtfertigt, weil sich der hier betroffene Personenkreis in besonderen Lebensverhältnissen befindet, bei denen zum einen davon auszugehen ist, dass überhaupt nur wenige Kleidungsstücke vorhanden sind und zum anderen, dass auch ein höherer Verschleiß erfolgt. Die Betroffenen sind größtenteils sehr mobil und halten sich auch außerhalb der Einrichtung auf.

## **II. Finanzierungsvorschlag**

Im Rahmen der Hilfgewährung im Einzelfall (HHSt 1 41010 74010)

## **III. Personalbedarf**

Entfällt

## **IV. Beschlussdokumentation**

Umsetzungszeitpunkt: 01.01.2024

Umsetzungsmaßnahme: Hinterlegung der vereinbarten Bekleidungspauschalen in Sozium und Bewilligung im Einzelfall

## **Beschlussvorschlag**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss setzt die Bekleidungspauschalen gem. § 27b Abs. 2, 4 SGB XII für den Bereich WT-BSS ab 01.01.2024 wie folgt fest:

Erwachsene	monatlich	41,66 €
------------	-----------	---------

Höchstbetrag

jährlich

499,92 €

München, 12.10.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Josef Mederer', is written over a light grey rectangular background.

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident